

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ehrensold für ausgeschiedene ehrenamtliche Beigeordnete

Der § 8 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) regelt den Ehrensold für ausgeschiedene ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte. Demnach kann einem ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister oder Ortschaftsbürgermeister vom Gemeinderat für die Zeit nach seinem Ausscheiden Ehrensold bewilligt werden, wenn er sein Amt in derselben Gemeinde mindestens zehn Jahre lang innegehabt und entweder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist. Dem ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten ist der Ehrensold zu bewilligen, wenn er mindestens drei volle Wahlperioden kommunaler Wahlbeamter in derselben Gemeinde gewesen war und die weiteren Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürKWBG vorliegen. Der Ehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung (vergleiche § 8 Abs. 2 ThürKWBG). Ehrenamtliche Beigeordnete sind laut dem Gesetzestext nicht ausdrücklich benannt. Diese sind aber auch ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte. Deren Aufwandsentschädigung orientiert sich an der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister. Somit ist nach meiner Auffassung davon auszugehen, dass die Regelung des Ehrensolds für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister oder Ortschaftsbürgermeister analog für ehrenamtliche Beigeordnete Anwendung findet.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/205** vom 17. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2020 beantwortet:

1. Inwiefern findet die Regelung des Ehrensolds für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister oder Ortschaftsbürgermeister analog für ehrenamtliche Beigeordnete Anwendung? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

§ 8 Abs. 1 ThürKWBG regelt die Voraussetzungen für die Bewilligung von Ehrensold an ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürKWBG ist der Personenkreis, dem Ehrensold bewilligt werden kann oder dem Ehrensold zu bewilligen ist, auf ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister oder Ortschaftsbürgermeister beschränkt. Da es sich hier um eine bewusste Einschränkung des Kreises der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten durch den Gesetzgeber handelt, verbleibt für eine analoge Anwendung dieser Regelung auf ehrenamtliche Beigeordnete kein Raum.

Sinn und Zweck des Ehrensolds für die ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister und Ortschaftsbürgermeister ist es, mit dieser Zuwendung den Dank und die Anerkennung des Gemeinwesens für die langjährigen Dienste als kommunaler Ehrenbeamter zum Ausdruck zu bringen. Hiermit nicht vergleichbar ist die Tätigkeit von ehrenamtlichen Beigeordneten, auch wenn diese teilweise bei der Verhinderung der ehrenamtlichen Bürgermeister tätig werden.

Im Übrigen kann die Gewährung des Ehrensolds nicht mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung verglichen werden, da sie unterschiedlichen Rechtsgrundlagen entstammt und auch unterschiedlichen Zwecken dient.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann der Gemeinderat beziehungsweise Kreistag für diesen Personenkreis einen Ehrensold beschließen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Da die ehrenamtlichen Beigeordneten nicht zu dem Kreis der möglichen Empfänger eines Ehrensolds nach § 8 Abs. 1 ThürKWBG zählen, kann ihnen unter Bezugnahme auf diese gesetzliche Bestimmung kein Ehrensold gewährt werden. Zu den Gründen hierfür verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

3. Welcher gesetzliche Klarstellungsbedarf ergibt sich aus Sicht der Landesregierung gegebenenfalls? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürKWBG ist eindeutig. Eine Regelungslücke ist nicht erkennbar. Klärungsbedarf zu dieser Vorschrift besteht daher nicht.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär